

Reduzierte „Schnupperversion“

NACHRICHTEN
1|26
www.iwoe.at
EUR 8,00

SM · GZ 022031220 S
Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090



IWO



AKTUELLES

**VERORDNUNGEN
ZUM WAFFENGESETZ**

WAFFENGESCHICHTE

REMINGTON XP-100

MKUNIT

KOPPLER, DIE ES SONST NIRGENDWO GIBT

für das **alte 9+1er**
AUG MAGAZIN
(Gen. 1 = 9+9+1)



für das **GLOCK**
MAGAZIN
9x19



für das **neue 10er**
AUG MAGAZIN
(Gen. 2 = 10+10)



ZUM SHOP




50%
SCHNELLERER
RELOAD


100%
MADE IN
AUSTRIA


LEGAL
DOPPELTE
LADEMENGE


MAGAZINE
BLEIBEN INTAKT
(KEIN WEGWERFEN)

Exklusiv für Leser: 26x
15% Rabatt mit dem Code **IWÖN15**



Liebe Leser,

Diese Ausgabe hat nur 16 Seiten. Tatsächlich hat aber die Nummer 112 unserer IWÖ-Nachrichten 44 Seiten. So stark ist unsere Zeitung.

Aber: 44 Seiten kosten viel, sowohl bei der Herstellung als auch beim Versand. Die Zeitung aber zahlen alle Mitglieder. Für diese Gratis-Mitleser gibt es jetzt die vorliegende „Schnupperversion“.

Trotzdem soll kein legaler Waffenbesitzer auf die wertvollen Informationen verzichten!

- Natürlich bekommen unsere Mitglieder weiter die vollständige Ausgabe.
- Und natürlich kann man die Nachrichten weiterhin auf unserer Homepage www.iwoe.at lesen oder sich selbst ausdrucken.
- Und natürlich schicken wir die vollständige Ausgabe gegen € 8,00 und Portoersatz sehr gerne zu.

WERDEN SIE IWÖ-MITGLIED!

IMPRESSUM

Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“, ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | iwoe@iwoe.at | www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing Mag.iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig

Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz | Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand

Grafik: Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | p.geyer73@gmail.com

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Die Verordnungsentwürfe

ZUM NEUEN WAFFENGESETZ

ENTWURF VOM 2. FEBRUAR 2026 VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR INNERES, MIT DER DIE 1. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG UND DIE 2. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG GEÄNDERT WERDEN

ARTIKEL 1

ÄNDERUNG DER 1. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Auf Grund des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2025, wird verordnet:

Die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (1. WaffV), BGBl. II Nr. 164/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„ANFORDERUNGEN AN DIE GUTACHTER UND EINTRAGUNG IN DIE LISTE

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres führt eine Liste jener Gutachter, die geeignet sind, Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zu erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat auf Antrag Personen in der Liste der Gutachter gemäß § 41 Abs. 4 WaffG einzutragen, die

1. in der Liste der Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013 (PIG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013, eingetragen sind,
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufsausübung als klinische Psychologen, insbe-

sondere im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich, aufweisen und

3. die fachspezifische Ausbildung für Gutachter erfolgreich absolviert haben.

(2) Die fachspezifische Ausbildung für Gutachter im Ausmaß von 40 Einheiten ist an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer österreichischen Universität zu absolvieren; diese hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere auf dem Gebiet des Waffenrechts,
2. Fachspezifische klinisch-psychologische Aspekte,
3. Rahmenbedingungen der klinisch-psychologischen Gutachtenserstellung,
4. Vertiefung der Inhalte durch konkrete Fallstudien.

Die Einhaltung der in Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Voraussetzungen sind vor Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder österreichischen Universität nachzuweisen.

(3) Die Gutachter haben einmal jährlich dem Bundesminister für Inneres Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen vorgenom-



menen Begutachtungen anonymisiert zu übermitteln.

(4) Die Gutachter haben die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen auf Verlangen des Bundesministers für Inneres nachzuweisen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, oder verstößt dieser gegen die im WaffG oder in dieser Verordnung

festgelegten Pflichten, hat der Bundesminister für Inneres einen Bescheid zu erlassen und den jeweiligen Gutachter von der Liste zu streichen. Einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Gutachter verliert damit die Eignung, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen.“

2. § 2 *samt Überschrift lautet:*

„BEFRISTUNG DER EINTRAGUNG

§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste ist auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung befristet und kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung).

(2) Der Antrag auf Rezertifizierung ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen. Der Gutachter bleibt über den Fristablauf hinaus jedenfalls bis zur Entscheidung über einen fristgerecht gestellten Antrag in der Liste eingetragen. Die Rezertifizierung hat zu erfolgen, wenn der Gutachter in den letzten fünf Jahren

1. für seine Tätigkeit relevante Fort- und Weiterbildungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften bei einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer österreichischen Universität sowie
2. Supervision im Ausmaß von jeweils 40 Einheiten absolviert hat. Ist dem Antrag auf Rezertifizierung stattzugeben, hat der Bundesminister für Inneres den jeweiligen Gutachter darüber zu verständigen. Der Bundesminister für Inneres hat im Falle der Abweisung einen Bescheid zu erlassen und den jeweiligen Gutachter aus der Liste zu streichen. Einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. § 3 *samt Überschrift lautet:*

„BEGUTACHTUNG

§ 3. (1) Die Begutachtung hat folgende Teile zu umfassen:

1. Vorgespräch,
2. Psychologische Tests und Fragebögen sowie
3. Explorationsgespräch.

(2) Die Begutachtung hat unabhängig, einzeln, persönlich, unmittelbar und in der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Reihenfolge durch den Gutachter zu erfolgen. § 32a PIG 2013 gilt nicht. Der Betroffene hat die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn ein anderer als der gemäß § 41 Abs. 1 WaffG bekanntgegebene Gutachter das klinisch-psychologische Gutachten erstellen wird.

(3) Die Behörde hat den Gutachter über die Ergebnisse und die Zeitpunkte der bisher erstellten Gutachten zu informieren. Der Betroffene hat dem jeweiligen Gutachter ein zuletzt erstelltes Gutachten beizubringen, sofern dieses nach dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundgemachten Zeitpunkt und nicht vor mehr als zehn Jahren erstellt wurde. Ein solches beigebrachtes Gutachten sowie die von der Behörde gemäß § 56a Abs. 6 WaffG übermittelten Daten sind jedenfalls im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen.

(4) Die Begutachtung hat mindestens folgende psychologische Bereiche abzudecken:

1. Kognitive Leistung / Intelligenz,
2. Emotionale Stabilität und psychische Belastbarkeit (Emotionsregulation, Copingstrategien, Resilienzfaktoren, Attribution, Frustrationstoleranz, Neurotizismus und Kränkung),

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL
FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF
WWW.IWOE.AT!**



Waffenrecht-Aktuell:

KLARHEIT IM PARAGRAFENDSCHUNDEL

**VERUNSICHERUNG BEI WAFFENBESITZERN UND BEHÖRDEN:
DIE WICHTIGSTEN PFLICHTEN UND INTERPRETATIONEN
ZUR „ABKÜHLPHASE“ UND MAGAZINBESITZ BEIM PRIVATVERKAUF**

Text & Fotos: Gunter Hick



Die jüngsten Änderungen im österreichischen Waffenrecht haben in der Praxis zu erheblicher Unsicherheit geführt. Nicht nur die betroffenen Bürger, sondern auch die zuständigen Behörden stehen vor einer Fülle grundsätzlich ungeklärter Rechtsfragen. Derzeit ruhen die Hoffnungen auf der noch ausstehenden Durchführungsverordnung, die endlich Klarheit schaffen

soll. Bis dahin stützen sich alle nachfolgenden Sachverhalte auf die aktuell verfügbaren Informationen und gesammelten Erfahrungen.

Die wichtigsten Regeln beim Privatverkauf (Stand: 19.12.2025)

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL
FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF
WWW.IWOE.AT**

Aktuelles

AUS BRÜSSEL

EUROPÄISCHE KOMMISSION PLANT NEUE VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DES HANDELS MIT UNERLAUBTEN FEUERWAFFEN

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Fotos: Gunter Hick

Knapp zwei Jahre ist es jetzt her, daß die Europäische Kommission strengere Regeln für Feuerwaffen geplant hat (wir berichteten darüber in den IWÖN 4/2024, Seite 16f) mit dem Resultat, daß wir jetzt mit den „schärfsten Verschärfungen“ im österreichischen Waffengesetz seit Beginn der zweiten Republik zu tun haben, mit bislang unabsehbaren Folgen für die Legalwaffenbesitzer. Die Probleme bei Erweiterungsanträgen von Waffenbesitzdokumenten bei vormaliger Untauglichkeit sind da wahrscheinlich nur die Spitze des Eisberges.

In der aktuellen Aussendung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2026 nimmt man sich jetzt mit besonderer Sorgfalt die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen zur Brust.

Grundsätzlich wäre ja nichts dagegen einzuwenden, wenn es die richtigen trifft, aber wir als Vertretung der Legalwaffenbesitzer sind quasi schon „gebrannte Kinder“. Wenn man sich die Entwicklung der letzten Jahre ansieht, wird es wohl niemanden wundern,



Dieser Lower wird ein „wesentlicher Bestandteil“ für ein selbst zusammengestelltes AR 10 - aber nur bei freiem WBK-Platz erlaubt.



Diese Upper im Rohzustand „haben die Form einer Schußwaffe“ und sind „umbaubar“, aber noch keine „Kennzeichnung“ - 8 Jahre!

daß wir neuerliche Einschränkungen unserer Rechte befürchten. Wer garantiert die Richtigkeit der Behauptungen der Kommission, daß nicht ausschließlich die „Verbrecher“ im Fokus etwaiger neu zu erlassender Bestimmungen liegen, zumal es die vorgeschlagenen Tatbestände und Strafraumen gewaltig in sich haben.

NACHFOLGEND EINE KURZE ÜBERSICHT:

HERSTELLUNG ODER ZUSAMMENBAU VON SCHUSSWAFFEN, WESENTLICHEN BESTANDTEILEN ODER MUNITION

- aus einem wesentlichen Bestandteil aus illegalem Handel oder
 - ohne entsprechende staatliche Genehmigung oder
 - ohne Kennzeichnung von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen zum Zeitpunkt der Herstellung
- Strafraumen ab 8 Jahren (vgl: Totschlag 5-10J, Vergewaltigung 2-10J)

ILLEGALER HANDEL (ÜBER EINE BINNEN- ODER AUSSENGRENZE DER EU HINWEG)

- ohne Genehmigung
 - ohne Kennzeichnung
- Strafraumen ab 8 Jahren (vgl: Totschlag 5-10J)

FÄLSCHUNG, ENTFERNEN, UNLESBARMACHEN, VERÄNDERUNG VON KENNZEICHNUNGEN

Strafraumen ab 4 Jahren (vgl: Menschenhandel 5J)

UNBEFUGTER WAFFENBESITZ

Strafraumen ab 5 Jahren (vgl: Menschenhandel 5J)

DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL FINDEN SIE IN DER REGULÄREN AUSGABE ODER AUF WWW.IWOE.AT!

Remington XP-100

ODER EINE EINSCHÜSSIGE REPETIERPISTOLE MIT UNGEWÖHNlichem DESIGN FÜR DIE JAGD UND DAS BENCHREST-SCHIESSEN ODER DIE WAFFE DES MÖRDERS VON JOHN F. KENNEDY

Text & Fotos: DI Mag. Andreas Rippel und Mag. Eva-Maria Rippel-Held



Remington XP-100 im Kaliber .221 Rem. Fireball mit jagdlicher Optik

Die Remington XP-100 ist eine ungewöhnliche Pistole mit ungewöhnlichem Design. Die Pistole ist es wert, sich näher mit ihr zu beschäftigen.

Kurz vor der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert beschloß der älteste Waffenhersteller der USA, Remington, sich auf Sportwaffen zu konzentrieren. Der Revolver Modell 1890, so robust und präzise er auch war, konnte mit den führenden Revolvern von Colt und Smith & Wesson einfach nicht mithalten. Die Waffe wurde ein wirtschaftlicher Mißerfolg und Remington entschied sich, den Markt für Kurzwaffen zu meiden und seine Ressourcen in die Herstellung von Langwaffen zu investieren.

Remington war darin recht erfolgreich als sich die USA von einer agrarbasierten zu einer industrialisierten Wirtschaft wandelten. Trotz der Entwicklung hin zu motorisiertem Verkehr und Mechanisierung blieben viele landwirtschaftliche Prinzipien, darunter die Jagd, Teil des amerikanischen Selbstverständnisses.

Kurz nach dem zweiten Weltkrieg schlug Wayne Leek, einer der produktivsten Konstrukteure und Ingenieure von Remington, die Entwicklung einer Einzellader-Repetierpistole vor.

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF WWW.IWOE.AT!**

ÖFFENTLICHES FÜHREN VON SCHUSSWAFFEN *in den Vereinigten Staaten*

Text & Fotos: Edward Kempster

Während Brüssel in den letzten 30+ Jahren den privaten Waffenbesitz zunehmend eingeschränkt hat, haben die Vereinigten Staaten in dieser Zeit im Allgemeinen daran gearbeitet, das Versprechen des 2. Zusatzartikels der Verfassung für ihre Bürger wiederherzustellen. Manche Leser sind vielleicht überrascht zu hören, daß eine Wiederherstellung dieser Rechte überhaupt notwendig war, da der allgemeine Eindruck aus Filmen und Mainstream-Medien ist, daß der Waffenbesitz in den USA uneingeschränkt im Einklang mit dem 2. Zusatzartikel erlaubt ist. Die Realität ist jedoch, daß die Vereinigten Staaten eine konstitu-



Der Autor

tionelle Republik aus föderierten Bundesstaaten sind, mit einer Struktur und Kultur, die große Unterschiede in den Gesetzen von Staat zu Staat zuläßt. Tatsächlich hat jeder Staat sogar seine eigene Verfassung. Während es einige Bundesgesetze gibt, insbesondere den National Firearms Act von 1934 (NFA), den Gun Control Act von 1968 (GCA) und den Firearms Owner Protection Act von 1986 (FOPA), reichen die staatlichen Waffengesetze von extrem restriktiv (z.B. Massachusetts, Illinois, Kalifornien) bis extrem permissiv (z.B. New Hampshire, Tennessee, Arizona).

DEFINITIONEN

- **Public Carry:** Das Führen einer Schußwaffe im öffentlichen Raum, ob sichtbar oder verdeckt, unabhängig davon, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht.



Verdecktes Führen einer Pistole

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL
FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF
WWW.IWOE.AT!**

DIE EUSTA Pistole P7

Text & Fotos: Dr. Peter Paulsen



Abb. 1: Pistole EUSTA P7, Ansicht von links. Das „EUSTA“ Logo ist nur auf der linken Griffschale aufgebracht. Die Schlitzenbeschriftung ist eingegräst.

Man kann nicht alles haben. Muß man auch nicht, aber wollen darf man (besonders, wenn man ein Sammler ist). Was aber, wenn man etwas bekommen kann, das andere nicht wollen? Und wenn das auch noch ein echtes Kuriosum ist?

Dann wird man stolzer Besitzer z.B. einer EUSTA P7 der Firma Schiederwerk. Was auf den ersten Blick aussieht wie eine klobige größere Version von Schreckschußpistolen der 1960er ist es auch auf den zweiten Blick, allerdings für „scharfe“ Munition eingerichtet (Abb. 1, 2). Zum Hersteller und auch

zur Pistole und anderen von der Fa. Schiederwerk hergestellten Waffen gibt es wenig, aber ausgezeichnete Literatur: von H. Eckstein und D. Th. Schiller eine Übersicht zu Derringern, Revolvern und Pistolen im VISIER Heft 2/2016 und 2023 ein Artikel von Dr. S. Klein auf seiner Homepage www.taschenpistolen.de.

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF WWW.IWOE.AT!**

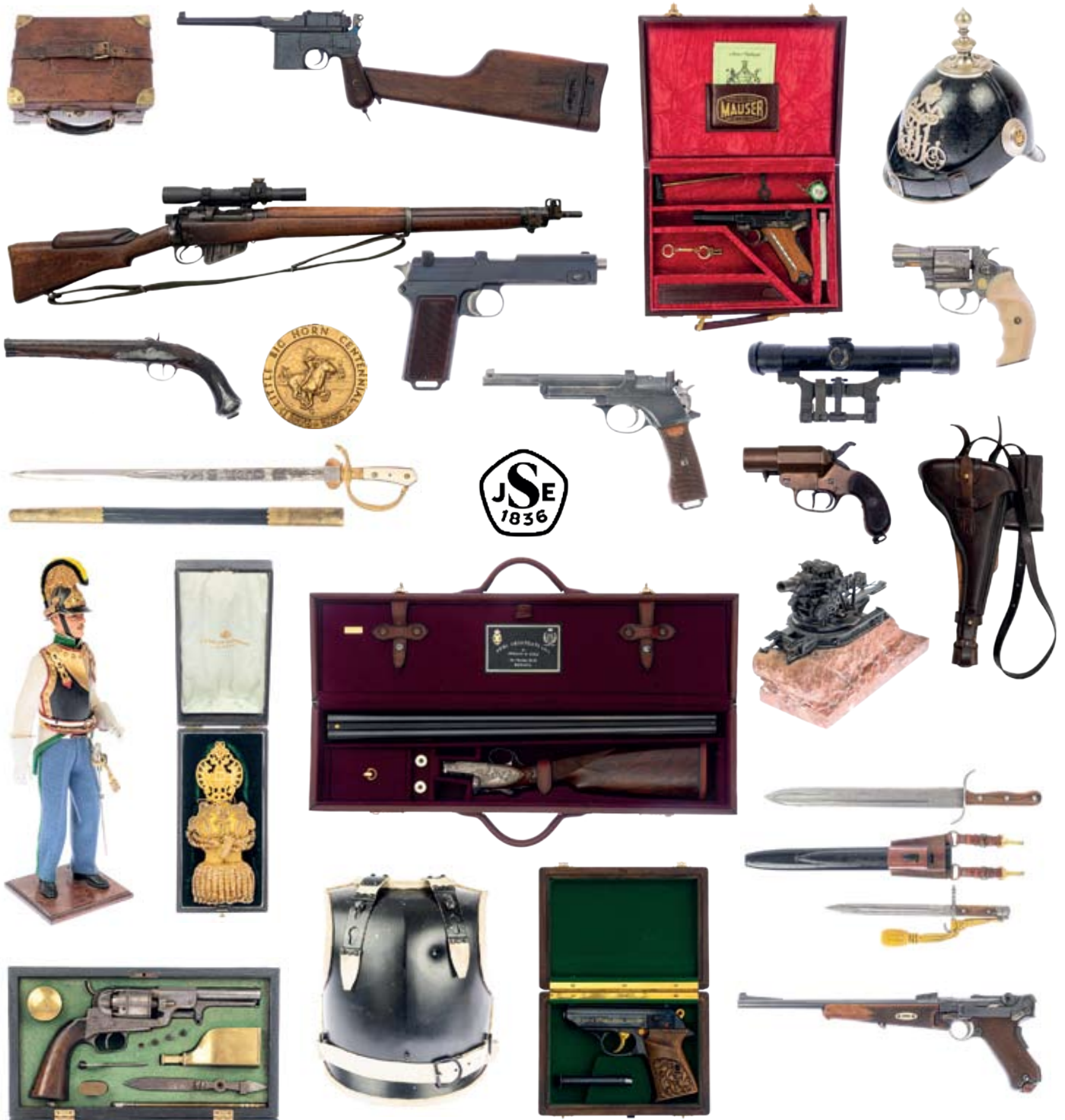


JOH. SPRINGER'S ERBEN

K.U.K. HOF-UND KAMMERLIEFERANT
WIEN SEIT 1836

45. Klassische Auktion - Präsenztag 21. Mai 2026

**Online Tag am 22. Mai 2026 - Österreichs größte Auktion für hochwertige
Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen - über 800 Lose warten auf Sie!**



Versteigern Sie mit uns: Bringen Sie jetzt ein für die Herbst Auktionen!

Kagranner Platz 9, A-1220 Wien - +43 1 890 90 03 - auctions.springer-vienna.com - auktion@springer-vienna.com

IWÖ-MITGLIEDERBEREICH JETZT AKTIV

So aktivieren Sie Ihren Zugang

Text & Foto: DI Mag. Andreas Rippel

SEHR GEEHRTE MITGLIEDER UND INTERESSENTEN!

Es ist soweit. Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, sind ab sofort umfangreiche Fachartikel, historische Archive und exklusive Hintergrundberichte auf www.iwoe.at als besonderes Privileg exklusiv unseren Mitgliedern vorbehalten. Dies betrifft auch unser Flaggschiff, die IWÖ-Nachrichten: Während der Öffentlichkeit künftig nur mehr eine 16-seitige Kurzfassung als Einblick zur Verfügung steht, bleibt die vollständige Online-Ausgabe in ihrem gewohnt tiefgreifenden Umfang exklusiv

für unsere Mitglieder auf der Website reserviert. Selbstredend bleibt die Printversion weiterhin in bewährter Weise bestehen.

WIE KÖNNEN SIE IHREN ZUGANG AKTIVIEREN?

SCHRITT 1

Gehen Sie auf www.iwoe.at und klicken Sie im rechten oberen Bereich auf den Button "Login".

SCHRITT 2

Sie gelangen zur Eingabeaufforderung für User und Passwort. Unter den Eingabefeldern finden Sie den

Link "Passwort vergessen". Klicken Sie auf diesen Link.

SCHRITT 3

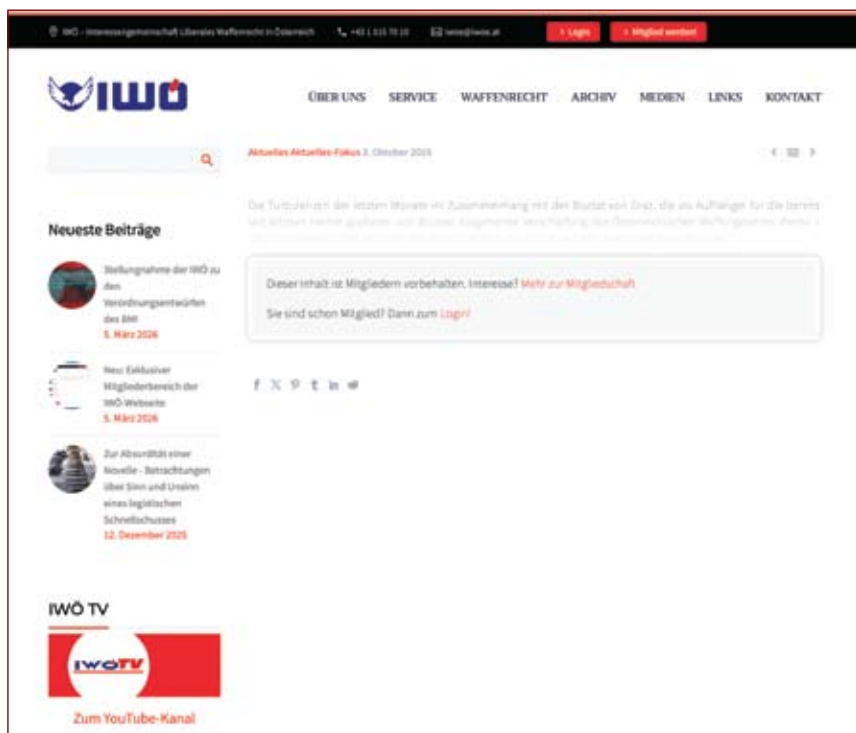
Es erscheint ein Eingabefeld, wo Sie Ihre bei IWÖ hinterlegte Mail-Adresse eingeben. Wenn Sie unsicher sind, wie sie lautet: Es ist jene Adresse, an die wir diesen Newsletter an Sie adressiert haben. Bestätigen Sie Ihre E-Mail-Eingabe.

SCHRITT 4

Gehen Sie in Ihren E-Mail-Posteingang. Sie sollten ein Mail zum Setzen/Zurücksetzen des Passworts für den IWÖ-Zugang bekommen haben. (Wenn es nicht im Posteingang ist, sehen Sie auch in Ihrem Spam-Ordner nach.) Öffnen Sie das Mail, klicken Sie auf den Rücksetzlink und geben Sie Ihr gewünschtes Passwort ein und bestätigen Sie die Eingabe. Das Passwort muss zumindest 8 Zeichen lang sein, und sollte Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und zumindest ein Sonderzeichen beinhalten.

SCHRITT 5

Gehen Sie wieder auf die Website und klicken Sie im oberen rechten Bereich auf den Button "Login" und geben Sie Ihren User (das ist Ihre E-Mail-Adresse) und Ihr gewähltes Passwort ein und bestätigen Sie die Eingabe. Danach haben Sie vollen Zugang zu allen Inhalten.



JOSEF MÖTZ / HEINRICH KOHLMANN, ÖSTERREICHISCHE MILITÄRPATRONEN BAND 4

MUNITION FÜR FAUSTFEUERWAFFEN FÜR DEN EXPORT UND IM AUSLAND ERZEUGTE IN ÖSTERREICHISCHEN

**KALIBERN, HANDFEUERWAFFENMUNITION DER ÖSTERREICHISCHEN EXEKUTIVE, ERGÄNZUNGEN ZU
BAND 1 BIS 3, MUNITIONSERZEUGUNG IN ÖSTERREICH NACH 1945**

Großformat 21 x 30 cm, deutsch / großteils englisch, 332 Seiten, über 1.250 Abbildungen, davon die meisten in Farbe, cellophanisiert gebunden, ISBN 978-3-9502342-5-1, Laxenburg 2026, Preis € 66.

Endlich ist es soweit: Alt-Generalsekretär der IWÖ, Hofrat i.R. ObstdIntD a.D. Mag.iur. Josef MÖTZ und sein Co-Autor SektCh i.R. Mag.rer.nat. Heinrich KOHLMANN haben im Rahmen der Reihe „Österreichische Militärpatronen“ den Band 4 verfasst, der folgende Themen beinhaltet:

- Munition für Faustfeuerwaffen für den Export und im Ausland erzeugte in österreichischen Kalibern
- Handfeuerwaffenmunition der österreichischen Exekutive (Polizei, Gendarmerie, Justiz- und Zollwache)
- Ergänzungen zu Band 1 bis 3
- Munitionserzeugung in Österreich nach 1945

Hinter dem unspektakulär benannten Abschnitt „Ergänzungen“ verbergen sich eine Unmenge neuer Erkenntnisse, so zum Beispiel neu entdeckte Erzeuger von frühen Metallpatronen, deren bisher unbekannte Bodenstempel nunmehr identifiziert sind. Biografien dreier prominenter Munitionskonstrukteure sind hier ebenso enthalten wie Leucht- und Signalpatronen und die Neuerungen am Sektor der Handfeuerwaffenmunition des österreichischen Bundesheeres.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass der vorliegende Band 4 in vielen Teilen Verweise auf Band 1 bis 3 enthält und deshalb nur mit diesen drei Bänden gemeinsam voll genutzt werden kann.

Dieses Buch soll zwar dem Waffen- und Patronensammler, forensischen Diensten und anderen Interessenten an Munition dienen, versteht sich aber auch als Dokumentationswerk zum Thema. Denn in staatlichen Sammlungen und Museen ist Munition kaum bis nicht vertreten. Bestellbar bei kontor@waffenbuecher.com



DAS DWJ EU MINI-PRINTABO

NUR 16,- €

UNVERBINDLICH 3 AUSGABEN TESTEN!



www.dwjmedien.de



BESTELLUNGEN UNTER
☎ +49 791 202197-0

✉ vertrieb@blaetterdach.media
🌐 www.dwjmedien.de

Steinbeisweg 62
74523 Schwäbisch Hall
Deutschland



AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2026 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

- Zahlschein Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX
- zuzüglich einer freiwilligen Spende von €
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)
- Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)
- Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)
- Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-
- Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-
- Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-
- Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-
- Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Mein Interesse an Waffen | Munition: Sportschütze Hobby Selbstschutz beruflich Jäger Waffensammler Patronensammler
Ich bin Inhaber: Waffenpass WBK Jagdkarte Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!



Der italienische Preis /
Leistungs Spezialist!
Ob Jäger oder Sportschütze.



1674
Seit 1674 SABATTI
2024
Made in Italy
350 YEARS
of gunmaking tradition



SIGSAUER
NEVER SETTLE

Optiken, Kurzwaffen &
Langwaffen mit bewährter
Technik & Innovation.



NEU



... mit digitaler
Bildstabilisierung!

